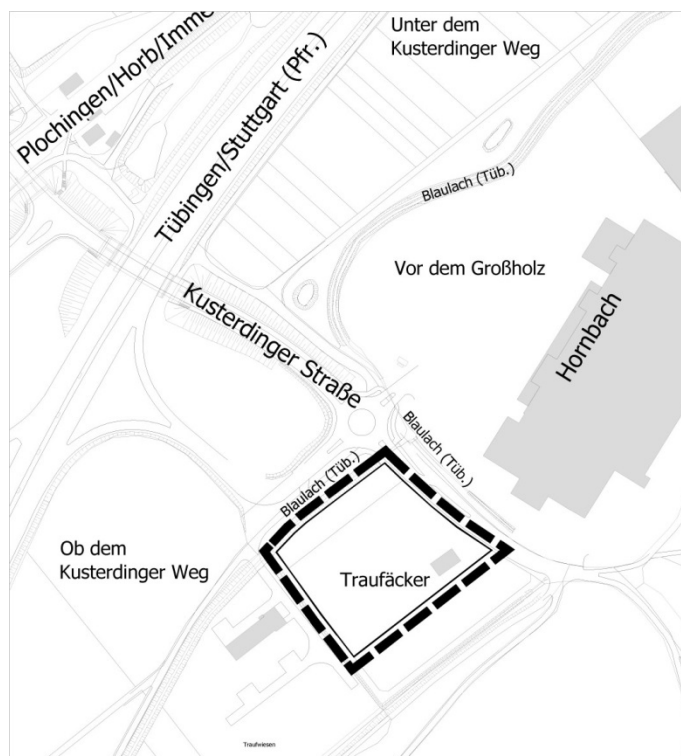


**Amtliche Bekanntmachung  
vom 14. November 2019**

**Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Traufäcker“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen, Stadtteil Lustnau**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 7. November 2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Traufäcker“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Traufäcker“ und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Traufäcker“ mit Vorhaben- und Erschließungsplänen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung des Unternehmens Café Lieb mit Produktions- und Gastronomieflächen geschaffen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften und die Vorhaben- und Erschließungspläne werden mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 7. Oktober 2019 **von Donnerstag, dem 21. November 2019 bis einschließlich Freitag, dem 3. Januar 2020** im Technisches Rathaus in Tübingen, Brunnenstraße 3, im Foyer montags bis

donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt. Bitte beachten Sie dabei, dass die Dienststelle am Freitag, dem 27. Dezember 2019 sowie am Montag, dem 30. Dezember 2019 geschlossen ist.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen aus dem Umweltbericht verfügbar:

- Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Mensch (Gesundheit und Erholung). Lebensräume und Arten, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Energienutzung und Wechselwirkungen
- Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
- geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
- Eingriffs- / und Ausgleichsbilanzierung
- Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten
- Aufstellung der Flächeninanspruchnahme im Plangebiet
- Auflistung der Funktionen der Böden im Plangebiet
- Kompensationsmaßnahmen nach dem Ökokonto der Stadt Tübingen

Während dieser Auslegungsfrist können die o. g. Unterlagen in der Fassung vom 7. Oktober 2019 von jedermann eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post, Fax oder Email bei der Fachabteilung Stadtplanung eingereicht werden (Fachabteilung Stadtplanung, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, Fax 07071/204-42061, Email: [stadtplanung@tuebingen.de](mailto:stadtplanung@tuebingen.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage [www.tuebingen.de/stadtplanung](http://www.tuebingen.de/stadtplanung): Beteiligungsverfahren - aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren „Traufäcker“ abgerufen werden.

Tübingen, den 14. November 2019

Baudezernat